

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0115-I.2/2017

SB: Ges. Mag. Lauritsch / Gorke BA / Ges. Dr. Jankovic

Zu GZ. BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Kinder-RückführungsG 2017; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Der EGMR hat im Urteil M.A. gegen Österreich vom 15. Jänner 2015, Nr. 4097/13, eine Vereinfachung und Beschleunigung des österreichischen Regimes der Rückführung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder gefordert. Die in der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Verbindung von Rückführungsanordnung und Vollstreckungsanordnung in einem einzigen, sogleich vollstreckbaren Beschluss, sind als generelle Umsetzungsmaßnahme des Urteils geeignet, Verletzungen von Art. 8 EMRK in Hinkunft in ähnlichen Fällen zu verhindern. Der EuR wird über die geplanten Maßnahmen entsprechend informiert werden.

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums).

Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Seit dem 1. Jänner 2015 gilt für die in der Reihe L des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlichten EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Nach der neuen Methode tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Jänner 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblattes veröffentlicht wurden, ändern sich nicht. Die neue Nummerierung erfolgt nach dem Muster **(Vertragskürzel) YYYY/N**, wobei **Vertragskürzel** sich auf „(EU)“, „(Euratom)“, „(EU, Euratom)“ oder „(GASP)“ bezieht, **YYYY** für das Jahr der Veröffentlichung steht und stets vierstellig anzugeben ist und **N** auf die laufende Nummer eines bestimmten Jahres verweist.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 2, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die Brüssel Ila-Verordnung ist bei erstmaliger Nennung vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„Die Änderungen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. Nr. L 338 vom 23.12.2003 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004, ABl. Nr. L 367 vom 14.12.2004 S. 1, (im Folgenden: Brüssel Ila-VO), samt den bisher bekannt gewordenen Reformvorschlägen und reagieren auf eine Entscheidung des EGMR.“

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die Brüssel IIa-Verordnung ist bei erstmaliger Nennung vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„Der Entwurf hat keinen unmittelbaren europarechtlichen Bezug, auch wenn er die Vollziehung von Bestimmungen umfasst, die in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. Nr. L 338 vom 23.12.2003 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004, ABl. Nr. L 367 vom 14.12.2004 S. 1, (im Folgenden: Brüssel IIa-VO), enthalten sind.“

Wien, am 23. Mai 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)